

STATUTEN

Wo im folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Tennisclub St. Margrethen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er soll den Tennissport populär und allen Volkskreisen zugänglich machen.

Art. 3

Zur Erfüllung des Zwecks kann der Club Liegenschaften erwerben oder pachten, Tennisplätze oder –hallen mieten, bauen, kaufen, im Baurecht erstellen. etc. Er kann alle Rechtshandlungen unternehmen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Art. 4

Abs. 1: Der Club kann in Sportgruppen eingeteilt werden.

Abs. 2: Sowohl der Club als auch die einzelnen Sportgruppen können dem

Schweiz. Tennisverband beitreten.

Abs. 3: Dem Club als Ganzes steht die Aufsicht über einzelne Sportgruppen, die

keine clubinterne Selbständigkeit haben, zu.

Abs. 4 Nur Clubmitglieder (Junioren, Aktiv- und Ehrenmitglieder) sind zur Teilnahme an

Clubmeisterschaften, Interclubmeisterschaften. o ä berechtigt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Club besteht aus Aktivmitgliedern

Ehrenmitgliedern

Junioren

Passivmitgliedern Schnuppermitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder sind Personen, die das 21. Altersjahr erreicht haben und aktiv den Tennissport betreiben.

Art. 7

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben und an der Hauptversammlung mit :X-Mehrheit als solche ernannt worden sind. Sie haben das gleiche Recht wie ein aktives Mitglied.

Art. 8

Junioren sind Jugendliche vom 16. Altersjahr bis zu dem ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 9

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, welche regelmässig Passivmitgliederbeiträge bezahlen.

Art. 10

Wer in den Tennisclub eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Art. 11

Stimmrecht und Wahlfähigkeit haben nur die Aktiv-, Ehrenmitglieder und die Junioren/ Juniorinnen ab dem Jahr ihres 18. Geburtstages.

Art. 12

Wer während des Jahres eintritt, hat den Betrag zu leisten, der hiefür festgesetzt wird. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Juli, setzt der Vorstand den anteilmässigen Jahresbeitrag fest.

Der Jahresbeitrag muss auch bezahlt werden, wenn das Mitglied für eine längere Zeit während der Saison nicht Tennis spielen kann (z.B. Verletzungen, Schwangerschaft, Auslandaufenthalt, etc.). Der Wechsel von aktiv auf passiv ist nur möglich, wenn dies vor der Saisoneröffnung beim Vorstand gemeldet wird

Art. 13

Die Mitteilung über den Austritt aus dem Club muss beim Präsidium spätestens am 31. Dezember des einer Saison vorausgehenden Jahres eintreffen. Diese Regelung wird bei Junioren sowie aktivund Passivmitgliedern angewendet. Das austretende Mitglied muss neben der rechtzeitigen Meldung des Austritts auch dafür besorgt sein, dass keine Interclublizenzen mehr bestellt werden. Sollte dies versäumt werden, muss das austretende Mitglied die allfälligen Kosten tragen.

Art. 14

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an die Hauptversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit.

111. Organe

Art. 15

Organe des Clubs sind a) Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

a) **Die Hauptversammlung**

Art. 16

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 17

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 18

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen (Kauf von Liegenschaften, Abschluss von Baurechtsverträgen, etc.)
- j) Erlass von Reglementen

Art. 19

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 20

Die Vereinsbeschlüsse an der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für Wahlen gilt die gleiche Regelung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Sportlicher Leiter/-in
- Juniorenobmann/-frau
- Medienverantwortlicher/-e
- Sport Verein-t Verantwortlicher/-e
- Club Wirt/-in

Art. 23

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24

Für den Tennisclub St. Margrethen zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr zeichnet der Kassier kollektiv mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

c) <u>Die Rechnungsrevisoren</u>

Art. 26

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 27

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclubs St. Margrethen, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Statutenrevisionen und Reglemente

Art. 28

Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 29

In den Statuten nicht geregelte Einzelheiten betreffend Organisation des Spielbetriebes etc. werden in einem Reglement geregelt.

Art. 29 a

Das Reglement betreffend Anteilscheinkapital vom 5. Dezember 1980 wir ersatzlos aufgehoben

V. Auflösung, Fusion etc.

Art. 30

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 31

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

VI. Haftung

Art. 32

Für die Verbindlichkeiten des Tennisclubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt zu erfüllen. Sorgfaltspflichtverletzungen ziehen die Haftung des Fehlbaren gegenüber dem Verein nach sich.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 01. April 2022 angenommen und sind zur Zeit in Kraft.

Der Präsident: __

Die Aktuarin: D. Kuenzler

Künzler Janique

Künzler Deborah

St. Margrethen, 01. April 2022